

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,
2. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
3. AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Heinestraße 2-4, 66121 Saarbrücken,
7. IKK Südwest-Direkt,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts am 28. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts für das Saarland vom 29. November 2006 wird verworfen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten auch für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der als praktischer Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Kläger wendet sich gegen eine Honorarkürzung für das Quartal I/1996 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Gegenstand der vom Prüfungsausschuss festgesetzten und vom beklagten Beschwerdeaus-
schuss auf Widerspruch des Klägers aufrechterhaltenen Kürzung waren die Leistungen nach Nr 10 und 851 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) in der 1996 geltenden Fassung. Durch die Kürzung, deren Volumen insgesamt ca 25.446 Punkte ausmachte, wurde die Anforderung des Klägers bei den betroffenen Leistungs-
positionen auf 150 % des Durchschnitts der Vergleichsgruppe zurückgeführt.
- 2 Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, dass sich die Anforderung des Klägers bei den betroffenen Positionen des EBM-Ä im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses bewege und nicht durch Praxisbesonderheiten gerecht-
fertigt sei. Im Übrigen habe der Kläger gegenüber den Prüfungsgremien nicht darlegen können, dass die deutlichen Überschreitungen bei den Gesprächsleistungen durch Einsparungen in anderen kostenrelevanten Leistungsbereichen ausgeglichen würden (Urteil vom 29. November 2006).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.



- 5 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) zugelassen werden. Die Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG richten sich danach, auf welchen dieser Zulassungsgründe die Nichtzulassungsbeschwerde gestützt wird. Schon dies lässt die Beschwerdebegründung vom 6. Februar 2007 nicht erkennen.
- 6 Der Kläger sieht in der "selektiven Betrachtung des streitgegenständlichen Sachverhalts" im Berufungsurteil einen Verfahrensmangel. Dieser soll sich daraus ergeben, dass sich das Berufungsgericht nicht mit dem Vertrauensschutz auseinandergesetzt habe, der ihm im Hinblick auf jahrelange unbeanstandete Abrechnungen seiner ärztlichen Leistungen zukomme. Damit wird ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jedoch nicht hinreichend dargelegt. Allein aus dem Umstand, dass das Berufungsurteil nicht explizit zum Vertrauensschutz des Klägers im Hinblick auf - unterstellt - nicht durchgeführte Honorarkürzungsverfahren in der Vergangenheit Stellung genommen hat, kann nicht geschlossen werden, dass das LSG das Vorbringen des Klägers unter Verletzung des Gebotes der Gewährung angemessenen rechtlichen Gehörs nicht hinreichend beachtet hat. Aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2006 ergibt sich nicht, dass der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes angesprochen worden wäre, und er spielt auch in den Schriftsätzen des Klägers keine Rolle. Bei wohlwollender Interpretation kann lediglich der Wendung auf Seite 3 des Schriftsatzes des Klägers vom 14. Juni 2006 (LSG-Akte BI 123) entnommen werden, dass dieser dem Gericht verdeutlichen wollte, in der Vergangenheit hätten alle Prüfverfahren ohne bestandskräftige Festsetzung einer Honorarkürzung geendet. Welche rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen seien, wird an dieser Stelle nicht erwähnt. Da der Kläger in seiner Beschwerdebegründung selbst ausführt, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für Vertrauensschutzerwägungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung in aller Regel kein Raum ist, ist nicht erkennbar, inwiefern aus dem Vorwurf einer "selektiven Betrachtung des streitgegenständlichen Sachverhaltes" durch das LSG ein Verfahrensmangel abzuleiten sein könnte, auf dem die Entscheidung beruht.
- 7 Soweit der Kläger darstellt, dass er jahrzehntelang seine Behandlungsweise nicht geändert und "über dem Durchschnitt liegende Gesprächsleistungen bei gleichzeitigen Einsparungen bei Arzneimittel- und anderen Verordnungen" ohne Beanstandung seitens der Verwaltung abgerechnet habe, wird in der Beschwerdebegründung nicht deutlich, welchen Bezug diese Ausführungen zu einem der Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG haben. Mit der Wendung, der Kläger sei der Überzeugung, "dass hierzulande viel zu schnell und häufig zur Behandlung mit Medikamenten gegriffen und die Gesprächstherapie vernachlässigt wird", verleiht der Kläger seiner Überzeugung Ausdruck, dass die gegen ihn festgesetzten Honorarkürzungen der Sache nach falsch sind, legt aber nicht dar, weshalb diese Rechtsauffassung angesichts der umfang-



reichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Wirtschaftlichkeitsprüfung in einem Revisionsverfahren überprüft werden müsste.

- 8 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und im Hinblick auf die Klageerhebung im April 2000 hier noch anzuwendenden Fassung.

